



Liechtenstein

[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Devisenbestimmungen](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Liechtenstein

Bendererstraße 2

FL - 9494 Schaan

Tel.: 00423-262 04 62

Fax: 00423-232 00 89

E-Mail: zeller@hkzeller.li

Botschaft des Fürstentums Liechtenstein in der Bundesrepublik Deutschland

Mohrenstraße 42

10117 Berlin

Tel.: 030-52 00 06 30

Fax: 030-52 00 06 31

E-Mail: vertretung@ber.rep.llv.li

Liechtenstein Tourismus

Städte 37

FL - 9490 Vaduz / Postfach 139

Tel.: 00423-239 63 00

Fax: 00423-239 63 01

E-Mail: info@tourismus.li

Internet: www.liechtenstein.li

Sperrung von Scheck- und Kreditkarten sowie Mobilfunkkarten

Sperr-Notruf (24 Stunden täglich)

Aus dem Inland: 116 116

Alternativ ist der Sperr-Notruf auch unter der Berliner Rufnummer 0049-30 4050 4050 möglich.

Eine Reihe von Banken, Sparkassen und Kreditkartenanbietern haben sich diesem Notruf angeschlossen.

Eine vollständige Liste ist im Internet unter www.sperr-notruf.de einsehbar. Der Sperr-Notruf ist auch über Handy anwählbar. Neben EC- und Kreditkarten können auch Handy-Karten gesperrt werden.

Für übrige Bankcard EC

Aus dem Inland: 0180-50 21 021

Aus dem Ausland: 0049-180 50 21 021

Sollten Sie folgende Kreditkarten: MasterCard, Visa, American Express, Diners Club, bei den o.g. Notruf-Nummern nicht gesperrt bekommen, bestehen für diese Kreditkarten noch besondere Sperrnummern. Diese können hier nachschauen. Dort kann auch ein persönlicher SOS-Infopass, der im Notfall schnell zur Hand ist, als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Vorwahl-Nummer von Deutschland nach Liechtenstein: 00423

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Devisenbestimmungen

Landeswährung

Schweizer Franken (CHF)

Den aktuellen Kurs finden Sie beim [Bundesverband deutscher Banken e.V.](http://www.bundesverband.de)

Landeswährung kann unbeschränkt ein- und ausgeführt werden.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzuführende Dokumente

Für den Fahrer

- Reisepass oder Personalausweis
- Scheckkarten-Führerschein
- Alle Tachoscheiben der laufenden Kalenderwoche sowie die Scheibe des letzten Arbeitstages der vorhergehenden Kalenderwoche (Falls der Busfahrer an einem dieser Tage Urlaub hatte, muss die Urlaubsbescheinigung des Arbeitgebers vorgezeigt werden.)

Für das Fahrzeug

- Zulassungspapiere
- Grüne Versicherungskarte
- Beglaubigte Kopie der EU-Gemeinschaftslizenz
- Nationalitätenaufkleber ("D")

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass

Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- 1. Januar

- 6. Januar
- Faschingsdienstag
- 19. März
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 1. August
- 1. November
- 25./26. Dezember

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. Nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gilt auch in Liechtenstein die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als gesetzliche Grundlage für den Sozialversicherungsschutz.

Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), haben Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Danach gilt auch für Liechtenstein die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Liechtenstein erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Liechtenstein alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der

Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

Zuständige Dienststelle in Liechtenstein: Amt für Volkswirtschaft, Gerberweg 2, 9490 Vaduz.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:
Tel.: 089-767676
Fax: 089- 76762501
aus Liechtenstein: 0049 89-767676
Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.
5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.
Internet: www.112.eu
6. **Vorsorgliche Impfungen:** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Empfohlen werden Impfungen gegen FSME (Zeckenschutz).
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Länge:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Kraftomnibusse mit Anhänger: 18,75 m

Mitnahme von Tieren

Tollwutimpfzeugnis erforderlich. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf höchstens 1 Jahr zurückliegen.

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de

www.msd-tiergesundheit.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Internet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Kraftfahrzeugsteuer

Im Ausland zugelassene Fahrzeuge mit Standort im Ausland unterliegen keinen liechtensteinischen Kraftfahrzeugsteuern.

Umsatzsteuer

Seit dem 1. Januar 2010 gilt in Liechtenstein eine neue Mehrwertsteuerregelung.

Personenbeförderungen in Liechtenstein werden zum Normalsteuersatz von 7,6 Prozent (ab 1. Januar 2011: 8,0 Prozent) besteuert. Die Steuerzahlung ist abhängig davon, wo die Beförderung, gemessen an der zurückgelegten Strecke, effektiv stattfindet (Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG).

Befreiung von der Steuer

Beförderungen mit deutschen Omnibussen auf Strecken, die überwiegend (mehr als 50 Prozent) durch nicht-schweizerisches/ ausländisches Gebiet führen, sind von der Schweizer Mehrwertsteuer

befreit (Art. 23 Abs. 4 MWSTG, s. auch Art. 43 Abs. 1 Bst. a MWSTV). In diesem Fall ist die gesamte Strecke (auch der Inlandanteil) von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit.

Steuerpflicht

Liegt hingegen der überwiegende Teil der Strecke in Liechtenstein, so unterliegt nur der auf Liechtenstein entfallende Anteil der Strecke der Mehrwertsteuer. Dieser Anteil muss somit effektiv anhand der gefahrenen Kilometer berechnet und grundsätzlich versteuert werden.

Personenbeförderungen, die nur innerhalb Liechtensteins stattfinden, sind immer zum Normalsatz steuerbar.

Umsatzgrenze

Ausländische Omnibusunternehmen werden in Liechtenstein steuerpflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres mehr als 100.000 Franken steuerbaren Umsatz in Liechtenstein erzielen (Art. 10 MWSTG). Wird dieses Limit überschritten, müssen sich die deutschen Unternehmen in Liechtenstein als steuerpflichtige Personen registrieren lassen und der gesamte steuerbare Umsatz muss abgerechnet werden.

Registrierung

Für die Registrierung ausländischer Unternehmen ist zwingend ein Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein zu stellen. Wird die Umsatzgrenze hingegen nicht überschritten, müssen sich die Unternehmen in Liechtenstein auch nicht steuerlich anmelden.

Steuerberater-Büro in Liechtenstein
Liechtensteinische Steuerverwaltung
Lettstraße 37
9490 Vaduz

Rückvergütung

Die Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Aufwendungen in der Schweiz kann nicht gewährt werden, da die Omnibusunternehmen grundsätzlich steuerbare Leistungen in Liechtenstein erbringen (Art. 151 Abs. 1 Bst. c MWSTV).

Einfuhrumsatzsteuern und besondere Verbrauchssteuern

Für Fahrzeuge, die zollfrei vorübergehend eingeführt werden können, werden derartige Steuern nicht erhoben. Zollfrei können eingeführt werden grundsätzlich Busse und Taxis. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass sie von Unternehmen eingesetzt werden, die ihre Geschäftstätigkeit vom Ausland aus üben. Zudem dürfen sie nur für Fahrten verwendet werden, bei denen ausschließlich im Ausland aufgenommene Reisende in oder durch Liechtenstein befördert werden oder in Liechtenstein aufgenommene Reisende ins Ausland verbracht werden, ohne mit diesen in Liechtenstein zurückzukehren. Inlandtransporte, d.h. die Aufnahme von Personen an einem Ort im liechtensteinischen Zoll-Inland und die Beförderung dieser Personen an einen anderen Ort im liechtensteinischen Zoll-Inland, sind untersagt.

Sämtliche Treibstoffvorräte werden zoll- und steuerfrei zugelassen, sofern sie sich in den gewöhnlichen mit dem Motor verbundenen Fahrzeugtanks befinden.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Einfuhrbestimmungen Deutschland

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Mittwoch, 30. Juli 2014, 16:13 Uhr